

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg

Stück 11

Freiburg i. Br., 28. Mai

1943

Inhalt: Die Glaubensfeier der katholischen Jugend. — Gottesdienste am Christi Himmelfahrt- und Fronleichnamstag. — Der Pfingstsonntag als Gebets- und Opfertag für das Missionswerk der Kirche. — Erhebung der Kirchensteuer 1943. — Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben.

Nr. 62

### Die Glaubensfeier der katholischen Jugend.

Die Glaubensfeier der jungen Kirche findet in diesem Jahr am Dreifaltigkeitssonntag, den 20. Juni, statt. In der Frühmesse ist in den einzelnen Pfarreien gemeinsame hl. Kommunion der Pfarrjugend. Zu einer günstigen Stunde des Nachmittags soll die Feierstunde abgehalten werden und zwar so, daß, wenn irgend möglich, jeweils die Jugend mehrerer benachbarter Gemeinden an einem zentralen Ort zusammenkommt. Diese Feierstunde soll durch Diakone und Ministranten möglichst erhebend gestaltet werden.

Der Leitgedanke der Feierstunde ist dieser: Das ist der Wille Gottes, eure Heiligung.

Für die Feierstunde gilt folgende Ordnung:

Lied: Es jubelt aller Engel Chor, Magnifikat Nr. 44, S. 252.

Lesung.

Lied: Heilig, heilig, heilig, Magn. Nr. 39, S. 247.

Wechselgebete.

Evangelium.

Lied: Großer Führer... Magn. Nr. 192, S. 648.

Predigt.

Lied zur Auslegung: Dein sind wir, Herr. Magn. Nr. 182, S. 596.

Psalm 2 S. 328 oder Ps. 1 S. 331 oder Ps. 3 S. 332.

Stilles Gebet, wobei der Diakon ausruft:

Lasset uns beten für unsere hl. Kirche und unseren hl. Vater Papst Pius (Pause).

Lasset uns beten für unsere Erzdiözese und unseren Erzbischof Conrad (Pause).

Lasset uns beten für unsere Pfarrgemeinde (Pause).

Lasset uns beten für unsere Brüder und Schwestern der jungen Kirche (Pause).

Lasset uns beten für unsere Soldaten im Feld (Pause).

Lasset uns beten für die Gefallenen (Pause).

Lasset uns beten um den Schutz der Gottesmutter.

Alle gemeinsam: Unter deinem Schutz und Schirm.

Tantum ergo.

Sakramentaler Segen.

Schlusslied: Großer Gott wir loben dich.

Magn. Nr. 126, S. 395.

Die Texte für das Wechselgebet, Lesung und Evangelium, sowie für die Predigt in der Feierstunde werden den einzelnen Dekanaten rechtzeitig zugeschickt werden. Die Durchführung der Glaubensfeier soll in den einzelnen Kapiteln wie in früheren Jahren gut vorbereitet werden. Über die Durchführung ist uns ein kurzer Bericht zu erstatten.

Freiburg i. Br., den 21. Mai 1943.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 63

### Gottesdienste am Christi Himmelfahrt- und Fronleichnamstag.

Über die Abhaltung von Gottesdiensten am 3. und 24. Juni ds. Js. hat das Reichskirchenministerium an das Kommissariat der Fuldaer Bischofskonferenz folgendes Schreiben gerichtet:

„Nach fernmündlicher Unterrichtung des Reichskirchenministeriums vom 17. ds. Mts. ist an den

im § 1 der Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechtes während des Krieges vom 27. 10. 1941 bezeichneten Tagen das Abhalten von kirchlichen Veranstaltungen auf den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen zu beschränken. Es dürfen am Himmelfahrtstage und Fronleichnamstage daher keine Kirchenveranstaltungen stattfinden, die über den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen hinausgehen.“

In diesem Jahre sind daher am Christi Himmelfahrtstage (3. Juni) und Fronleichnamstage (24. Juni) Sondergottesdienste, die über den Umfang der Veranstaltungen an gewöhnlichen Werktagen hinausgehen, also die Feier der hl. Messe am Abend, nicht gestattet. Der Abhaltung einer Oktavandacht am Abend des Fronleichnamstages wie an den übrigen Werktagen der Oktav des Fronleichnamstages steht nichts entgegen.

Weitere kirchliche Feiertage sind in dem § 1 der Verordnung vom 27. Oktober 1941 (vgl. Amtsblatt 1941, S. 472) nicht genannt, sodaß an den Festen Peter und Paul (29. Juni), Mariä-Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Mariä-Empfängnis (8. Dezember), Dreikönig (6. Januar) und Josefstag (19. März) nach 19 Uhr Sondergottesdienste wie bisher abgehalten werden können und sollen.

Freiburg i. Br., den 24. Mai 1942.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

Nr. 64

### **Der Pfingstsonntag als Gebets- u. Opfertag für das Missionswerk der Kirche.**

Die Kirche singt am Pfingstsonntag: „Der Geist des Herrn erfüllt den Erdbreis.“ Alle, die Christi heiligen Namen tragen, sollen von ihm erfüllt mit-helfen, die Welt im Geiste Gottes umzugestalten. Wenn nun schon seit Jahren am Pfingstsonntag die Kirche sich gerade an die Leidenden und Kranken wendet mit der dringenden Bitte, die Verdienste ihrer im christlichen Geiste getragenen Schmerzen zum Heile der Heidenwelt, die der erneuernden Kraft des Pfingstgeistes noch so ferne ist, aufzuopfern, so entspricht dies voll und ganz dem Geist des Erlöserlebens unseres Herrn und Heilandes, der am Kreuz im Leiden und Sterben der ganzen Welt das Leben im heiligen Geiste der Gotteskind-schaft verdient hat. Auch in diesem Jahre geht die dringende Bitte an alle Kranken und Leidenden ihre Schmerzen mit denen des leidenden Heilandes

der Welt zu vereinen, um so der kath. Missionsarbeit die geistigen Kräfte zu schenken, die das Antlitz der Erde erneuern.

Alle Seelsorger, insbesondere aber die Kranken-seelsorger, ersuchen wir darum dringend, die Kranken ihrer Pfarreien auf den Tag der Kranken für die Missionen aufmerksam zu machen und ihnen behilflich zu sein, den Pfingstsonntag zu einem Gebets- und Opfertag für die Missionen zu gestalten.

Leider kann auch in diesem Jahre die Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung Aachen nicht wie früher das beliebte vierseitige Erinnerungsbildchen zum Tag der Kranken zur Verfügung stellen. Die Gründe liegen in der Zeitlage. Der Krankentag darf aber dadurch nicht leiden. Er bringt ja den Kranken Trost und der Missionskirche die Gnade Gottes. Beide brauchen dies in der heutigen Zeit mehr denn je.

Freiburg i. Br., den 21. Mai 1943.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

### **Erhebung der Kirchensteuer 1943.**

A.

Der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hat wegen der Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1943 unterm 15. April 1943 (GBBl. S. 52) angeordnet:

„Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1943 bestimmt:

- I. Für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1943 festgestellte Einkommensteuer, wobei die Erhebung von Vorauszahlungen zulässig ist.
- II. Im übrigen die Steuergrundlagen, welche durch Verordnung vom 1. Mai 1942 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17) für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1942 bestimmt worden sind.

Die Landes- und die Ortskirchensteuer vom Einkommen werden für das Kalenderjahr 1943 als Kirchensteuerjahr erhoben. Im übrigen gilt § 8 Ziffer 2 der Vollzugsverordnungen zum Landeskirchensteuergesetz.

Sofern die aus der Einkommensteuer zu berechnende Landes- und Ortskirchensteuer von den kirchlichen Hebestellen gemeinsam in einem einheitlichen Satz erhoben wird, darf der Steuerfuß bei den veranlagten Einkommensteuerepflichtigen — Landes- und Ortskirchensteuerfuß zusammengezählt — den einheitlichen Satz der Lohnkirchensteuer nicht übersteigen.

Außerdem muß das Aufkommen aus der einheitlich erhobenen Kirchensteuer zwischen Landeskirche und Ortskirchengemeinden nach dem Verhältnis der bisherigen Beteiligung am Steueraufkommen umgelegt werden.

Bei der Festsetzung der Steuerfüße sind die Bestimmungen über die Senkung der Kirchensteuern zu beachten.“

#### B.

Zum Vollzug der obigen Verordnung wird folgendes bemerkt:

1) Die Bestimmung, wonach für die Erhebung der Landeskirchensteuer 1943 bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1943 festgestellte Einkommensteuer als Grundlage maßgebend ist, hat nur Bedeutung für die von den Finanzämtern mit der Einkommensteuer erhobene Kirchensteuer. Für die übrige, von den kirchlichen Hebestellen einzuziehende Kirchensteuer (Landes- und Ortskirchensteuer) 1943 vom Einkommen gilt dagegen die gleiche Steuergrundlage, welche für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1942 bestimmt worden ist, d. i. die Einkommensteuer vom Kalenderjahr 1941.

Ebenso sind für die Kirchensteuer 1943 vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb die Steuergrundlagen maßgebend, die für die Erhebung der Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb für 1942 bestimmt worden sind, d. s. die Grund- und Gewerbesteuermeßbeträge von 1941.

(Die Verordnung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 1. Mai 1942 über die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1942 ist in unserer Bekanntmachung vom 29. Juli 1942, Amtsblatt S. 96, abgedruckt; sie ist auch fr. Zt. den Stiftungsräten und Hebestellen mit den Hebelisten über die Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen für die Steuerjahre 1942 und 1943 im Sonderdruck zugegangen.)

2) Die von den kirchlichen Hebestellen einzuziehende Kirchensteuer vom Einkommen für 1943 ist bereits (in den Hebelisten für 1942 und 1943) festgesetzt und auch angefordert; vergl. hierwegen Abschnitt B Ziff. 2 unserer Bekanntmachung vom 29. Juli 1942.

Im Gegensatz dazu ist die Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb bis jetzt nur für 1942 festgesetzt und angefordert worden; es ist daher bei dieser Steuer noch die Festsetzung und Anforderung der Steuerschuldigkeit für 1943 nötig.

3) Wegen der Erhebung der Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb für 1943 wird angeordnet:

a) Die Aufstellung besonderer Hebelisten für 1943 erübrigt sich, da die Hebelisten über die Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb für das Steuerjahr 1942 so eingerichtet sind, daß darin neben der Ortskirchensteuer für 1942 auch jene für 1943 berechnet und verbucht werden kann. Die Hebeliste ist auf der Titelseite mit „Hebeliste . . . für Steuerjahr 1942 und 1943“ zu bezeichnen.

b) In Spalte 7 der Hebeliste war die Gesamtschuld für ein Jahr (1942) zu berechnen. Es ist nun in Spalte 8 die Gesamtschuld für 1942 und 1943 festzustellen. Diese beträgt bei gleichbleibendem Hebesatz das Doppelte von Spalte 7. Ändert sich der Hebesatz für 1943 gegenüber 1942, so ist auf der Titelseite der Hebeliste der Hebesatz für 1943 neben jenem für 1942 zu vermerken. Alsdann ist in der Hebeliste in Spalte 4, 6 und 7 die Ortskirchensteuer für 1943 über jener für 1942 mit blauer Tinte zu berechnen und die Ortskirchensteuer für 1942 und 1943 (Spalte 7) zusammengezählt in Spalte 8 einzutragen.

Nach erfolgter Berechnung ist die Hebeliste dem Landratsamt mit dem Antrag auf Vollzugsreifeerklärung für 1943 vorzulegen.

c) Angefordert ist bis jetzt bei den Steuerpflichtigen die Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb für 1942. Es sind ihnen nunmehr noch Steuerbescheide für 1943 zuzustellen. Bordrucke dazu sind bei der Druckerei „Badenia“ in Karlsruhe erhältlich.

d) Die 1943 eingehenden Ortskirchensteuerbeträge (auch die 1943 erst eingehenden Beträge von 1942) sind in der Tagesliste als Steuer vom laufenden Steuerjahr einzutragen und in der Hebeliste für 1942 und 1943 in den Spalten 9 bis 16 zu verbuchen. Die 1943 eingehenden Rückstände von 1941 und von früheren Jahren sind in der Tagesliste in die Spalte „Rückstand“ und in der Rückstandsliste in die Spalte „vom 1. März bis zum Rechnungsabluß“ einzutragen.

e) Die Tagesliste, die Hebelisten über die Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb für 1942 und 1943, etwaige Zugangslisten und die Rückstandsliste über die Ortskirchensteuer von 1941 und früheren Jahren sowie das Kassenbuch der Ortskirchensteuerkasse sind — wie bei der allgemeinen Kirchensteuer — für zwei Jahre, d. i. für 1. April 1942 bis 31. März 1944 zu führen und erst auf 1. April 1944 abzuschließen. Alle zu diesem

Zeitpunkt nicht eingegangenen oder nicht in Abgang verrechneten Steuerbeträge von 1943 und früheren Jahren sind in eine Rückstandsliste aufzunehmen.

- 4) Notwendige Zu- und Abgangslisten für 1943 werden im Laufe des Jahres von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse angefertigt. Die Zu- und Abgangslisten über Kirchensteuer vom Einkommen gehen unmittelbar an die Hebestellen. Die Zu- und Abgangslisten über Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb werden den Stiftungsräten mitgeteilt, die sie nach Prüfung mit Einnahme- oder Ausgabeweisung den Erhebern zu übergeben haben.

### C.

Aufstellung von Ortskirchensteuervoranschlägen für 1. April 1943/44.

- I. In Durchführung der für die Kriegsdauer allgemein angeordneten Vereinfachung der Verwaltung hat der Herr Minister des Kultus und Unterrichts hinsichtlich der Aufstellung und Genehmigung der Ortskirchensteuervoranschläge unterm 5. Februar 1943 bestimmt:

„Die mit Erlaß vom 4. Juni 1942 für das Rechnungsjahr 1942 wegen der Kriegsverhältnisse erlassene Verwaltungsanordnung hat auch für die weiteren Rechnungsjahre während des Krieges zu gelten, sodaß sie auf den Schluß des Rechnungsjahres außer Kraft tritt, welcher auf das Kriegsende folgt.“

(Die Verwaltungsanordnung vom 4. Juni 1942 ist abgedruckt in Abschnitt C I unserer Bekanntmachung vom 29. Juli 1942, Amtsblatt S. 96).

- II. Zum Vollzug der obigen Anordnung wird bemerkt:

- 1) In den meisten Kirchengemeinden ist die Ausdehnung des Ortskirchensteuervoranschlags auf die Rechnungsjahre 1942 und 1943 beschlossen und genehmigt worden. Zum Teil war auch der Voranschlag für 1941, 1942 und 1943 aufgestellt und genehmigt. In diesen Fällen ist seitens des Stiftungsrats wegen der Erhebung der Ortskirchensteuer für 1943 kein neuerer Beschluß erforderlich.

Wo dies nicht zutrifft, ist es bei der Zeitlage das Zweckmäßigste, den seitherigen Voranschlag auf das Jahr 1943 auszudehnen und dabei ebenso zu verfahren, wie dies bezüglich des Voranschlags für 1942 in Abschnitt C II

Ziff. 1 und 4 unserer Bekanntmachung vom 29. Juli 1942, Amtsblatt S. 96, angeordnet ist.

- 2) Hält der Stiftungsrat aus besonderen Gründen die Ausdehnung des seitherigen Voranschlags nicht für tunlich, sondern die Aufstellung eines neuen Voranschlags für angezeigt, ist zuvor unter Darlegung der Gründe möglichst bald unsere Weisung dazu einzuholen.
- 3) Den Kirchengemeinden, die zur Vermeidung einer Erhöhung des Hebesatzes im Jahre 1942 einen Zuschuß aus dem Ausgleichsstock erhielten, wird der gleiche Zuschuß auch für 1943 zugewiesen.
- 4) Über den von der Kirchengemeinde abzuliefernden Landeskirchensteuerertrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb und über den der Kirchengemeinde zustehenden Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen geht dem Stiftungsrat später eine besondere Abrechnung zu. Darin werden auch die anteiligen Kosten der Kirchengemeinde für die Feststellung der Meßbeträge und Ursteuern durch die Finanzämter und für die Aufstellung von Zugangs- und Abgangslisten durch die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse sowie der von der Kirchengemeinde zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag aufgerechnet werden.

Freiburg i. Br., den 3. Mai 1943.

**Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.**

## Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben.

### Aus der Kirche Deutschlands.

Am 20. Mai kündete die Kaiserglocke des Domes von Speyer das Ableben des Biszesanbischofs Dr. Ludwig Sebastian. Aber 25 Jahre leitete er mit Mut und Entschlossenheit die Geschicke seines Sprengels. Seine Tage waren bis zuletzt mit apostolischer Arbeit angefüllt. Selbst außerhalb seiner eigenen Diözese hat er seine Arbeitskraft in den Dienst seiner hohen Aufgaben gestellt. Bischof Dr. Ludwig Sebastian war am 6. Oktober 1862 zu Franzenstein (Pfalz) geboren und wurde am 7. August 1887 zu Bamberg zum Priester geweiht. 1914 wurde er Domkapitular in Bamberg und 1917 als Nachfolger von Kardinal Faulhaber Bischof von Speyer. Die feierliche Beisetzung im Dom erfolgte am 24. Mai durch Erzbischof Dr. Josef Kolb von Bamberg, die Traueransprache hielt der Nachfolger des Verewigten, Bischof Dr. Josef Wendel. Anwesend waren u. a. Erzbischof Dr. Conrad Gröber von Freiburg, Bischof Dr. Matthias Ehrenfried von Würzburg und Weihbischof Dr. Heinrich Metzroth von Trier.

Der neue Bischof von Speyer, Dr. Josef Wendel, wurde am 4. April 1941 von Papst Pius XII. zum Coadjutor-Bischof mit dem Rechte der Nachfolge ernannt. Er ist am 27. Mai 1901 in Bliestastel (Pfalz) geboren, erhielt 1927 in Rom die hl. Priesterweihe und war vor seiner Erhebung zum bischöflichen Amte Rektor des Studentenheimes St. Josef in Speyer, Religionslehrer am Gymnasium und Direktor des Diözesancaritasverbandes.